

Arbeitsgruppe "Kumul, Regress und Subrogation in der privaten
und öffentlichen Versicherung"

P r o t o k o l l

der Sitzung vom 11. Juni 1975 im Bahnhofbuffet Bern

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 12.45 Uhr

Anwesend: Prof. Dr. A. Maurer, Vorsitz
Bundesrichter J.-D. Ducommun
Dr. H. Oswald
Dr. A. Baumann
Dr. H.-P. Fischer
Dr. A. Granacher
Dr. H. Naef
Dr. G. Paratte
Dr. H.-R. Suter
Fürsprecher K. Tännler
Dr. H. Walser

Abwesend: Dr. R. Aeschlimann
R. Barde, avocat
Prof. Dr. E. Meyer
Dr. A. Pfluger
Prof. Dr. B. Rusconi
Dr. M. Schaetzle

Protokoll: Dr. M. Kuhn
Dr. O. H. Müller

	<u>Seite</u>
Traktanden: 1. Begrüssung, Anregung zum Urteil Fux g. Altstadt	2
2. Protokolle der Sitzungen vom 25. März und 16. Mai 1975	2
3. Bericht und Diskussion über das Ergebnis der Sitzung der Arbeitsgruppen 1 und 4 vom 5. Juni 1975	4
4. Bericht der Arbeitsgruppe 3	25
5. Diskussion zum Thema der Arbeitsgruppe 2	25
6. Diskussion über den Entwurf des Schluss- berichtes von Prof. Maurer	27
7. Varia (Diskussion über das Urteil Fux)	28

Traktandum 1:Begrüssung, Anregung zum Urteil Fux g. Altstadt

Prof. Maurer verdankt Dr. Walser die von ihm erhaltenen Ausführungen über die 2.Säule. Leider konnte er sie für den Entwurf seines Berichtes nicht mehr verwerten. Er wird die erforderlichen Nachträge noch anbringen.

Er kommt sodann auf eine von Dr. Baumann gemachte Anregung zu sprechen. Das Urteil Fux gegen Altstadt, welches von Fürsprecher Tännler den Mitgliedern zugestellt worden ist (siehe Protokoll der letzten Sitzung), hat bereits gewisse Wellen geworfen. Das Eidg. Versicherungsamt hat in einem Brief an den Verband Schweiz. Versicherungsgesellschaften (VsV) geschrieben, es erwäge, seine Praxis zu ändern und werde wahrscheinlich künftig in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Unfallversicherung die Klausel nicht mehr zulassen, wonach die Heilungskosten nicht übernommen werden, soweit ein Haftpflichtiger dafür aufzukommen hat.

Diese Reaktion des Amtes ist unverständlich. Dabei wird übersehen, dass die Privatversicherer in der Regel keine obligatorische Deckung der Heilungskosten zu gewähren haben. Dr. Baumann hat angeregt, wir sollten VsV, UDK und KKK (Konferenz konzessionierter Krankenversicherer) orientieren, dass unsere Arbeitsgruppe sich auch mit diesen Problemen befasst und man bei der Antwort an das EVA nicht so schnell schiessen sollte.

Man ist allgemein damit einverstanden, dass Dr. Baumann in diesem Sinne schreibt und die Briefe von Bundesrichter Ducommun als Präsident der Gesellschaft für Versicherungsrecht unterzeichnen lässt.

Traktandum 2:Protokolle der Sitzungen vom 25. März und 16. Mai 1975

Im Protokoll vom 25. März 1975 ist das Votum Prof. Meyer nicht ganz richtig wiedergegeben. Seite 14 des Protokolls ist neu geschrieben worden und wird mit der Bitte um Auswechslung verteilt.

Das Protokoll vom 16. Mai 1975 erhielten die Mitglieder erst kurz vor der Sitzung. Es sind einige Abänderungswünsche eingegangen.

Bundesrichter Ducommun ist in diesem Protokoll mit fremden Federn geschmückt worden. Der zweite Teil des ihm zugeschriebenen Votums dürfte von Prof. Rusconi stammen. Im Gegensatz zu Prof. Rusconi ist Bundesrichter Ducommun der Meinung, dass gewisse Kriterien im Gesetz verankert werden sollten.

(Bei dieser Gelegenheit wird die Frage aufgeworfen, ob der Bundesrat gewisse gesetzliche Grundsätze weiter ausführen solle.

Dr. Naef wäre gegenüber erläuternden Bestimmungen des Bundesrates skeptisch, wenn diese materieller Art sein sollen. Der Bundesrat sollte nur für den Erlass verfahrensrechtlicher Regeln kompetent erklärt werden.)

Dr. Suter möchte auf Seite 8 den Titel von Traktandum 2 ergänzt haben: Regressproblematik bei Körper- und Sachschäden ...

Auf Seite 15 unten sei Dr. Christinger als stellvertretender Direktor des EVA zu titulieren.

Sein eigenes Votum auf Seite 20/21 wird Dr. Suter noch schriftlich präzisieren.

Dr. Fischer bezieht sich auf die Anfrage Prof. Rusconis betreffend die Statistik der SUVA über die Fälle, in denen wegen grober Fahrlässigkeit gekürzt wurde (Protokoll S. 4). Er erinnert an seinen Brief vom 1. April 1975, den er sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe zukommen lassen hat. Dazu ergänzt er, dass wegen Art. 98 KUVG gemäss dem Fünfjahresbericht 1968-72 in der Nichtbetriebsunfallversicherung 10 Millionen Franken, in der Betriebsunfallversicherung 1 Million Franken weniger ausgegeben wurden.

Prof. Maurer hat auch noch einige Aenderungswünsche. Im übrigen hat er neu in seinem Bericht auf Seite 3 in der Fussnote vermerkt, dass die Protokolle bei den Rentenanstalt archiviert werden und so als Materialien erhalten bleiben.

Damit sind alle einverstanden.

Mit diesen Aenderungen wird das Protokoll genehmigt.

Traktandum 3:

Bericht und Diskussion über das Ergebnis der Sitzung der Arbeitsgruppen 1 und 4 vom 5. Juni 1975

Dr. Oswald referiert. Die Arbeitsgruppen 1 und 4 erhielten in der Sitzung vom 16. Mai 1975 den Auftrag zu prüfen, wie die Subrogation in der Sozialversicherungsgesetzgebung positivrechtlich geregelt werden könnte.

Als Ausgangspunkt wurde auftragsgemäss Art. 100 KUVG gewählt. Dass diese Bestimmung den Vorzug verdient, ergab sich auch aus einem Vergleich mit andern positiven Regelungen der Subrogation, so denjenigen in Art. 72 VVG, § 1542 der deutschen Reichsversicherungsordnung und § 87a des deutschen Bundesbeamtengesetzes. In die Betrachtung einbezogen wurde sodann der Textvorschlag auf Seite 211 des Berichtes der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung (im folgenden abgekürzt: Bericht der Expertenkommission).

Man fragte sich nochmals, ob eine allgemeine Regelung analog KUVG 100 genügen würde und die nähere Ausgestaltung der Rechtsprechung überlassen werden solle. Eugen Huber geisterte durch die ganze Sitzung, der seinerzeit das Leitbild einer einfachen Gesetzgebung hochgehalten und auf eine gute Rechtsprechung vertraut hatte. Allgemein war man aber der Auffassung, dass dem dauernden Schwanken der Rechtsprechung beim SUVA-Regress ein Ende gesetzt, eine ähnliche Unsicherheit von Anfang an auf den neuen Gebieten verhindert und deshalb über den allgemeinen Grundsatz hinaus noch Näheres in weiteren Absätzen oder Artikeln geregelt werden müsse. Man gab sich Rechenschaft, dass die grosse Zahl von Fällen eine gewisse Schematisierung gebiete und eine Atomisierung verbiete. Wenn schon der SUVA-Regress zu grossen Komplikationen in der Rechtsprechung Anlass gab, obschon die Leistungen der SUVA weitgehend gleichartig wie der Schadenersatz sind, würde die bisherige Regelung bei Ausdehnung des

Regresses auf AHV/IV und 2.Säule noch weiteren Komplikationen rufen, weil die Leistungen dieser Sozialversicherungen manche schadensfremde Komponenten enthalten. Auch historisch ergibt sich übrigens, dass die Leistungen der SUVA Schadenersatzfunktion haben, indem die obligatorische Unfallversicherung anstelle der Fabrikhaftpflichtgesetzgebung trat.

Von Oberrichter Pfluger wurde wieder die Wünschbarkeit eines allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts zur Diskussion gestellt. Dr. Oswald erinnerte daran, dass Bundesrat Hürlimann am Kongress der AIDA erklärt habe, die Frage werde einmal geprüft werden, aber erst nachdem alle hängigen Revisionen der einzelnen Gesetze unter Dach seien. Das kann noch lange dauern, und wir können nicht so lange warten, sondern müssen jetzt handeln. Unsere Vorschläge müssen bei den laufenden Revisionen noch berücksichtigt werden können.

Nach ausgiebiger Diskussion war man mit Ausnahme von Prof. Rusconi einig, dass die wichtigsten Grundsätze im Gesetz festzulegen seien.

Zur Sprache kam dann, ob man die Regelung des Regressrechts zwischen einem allgemeinen Rahmengesetz und speziellen Gesetzen, Ausführungsverordnungen usw. verteilen sollte. Mehrheitlich kam man zum Schluss, es sollte kein besonderes Gesetz geschaffen, sondern die Regeln sollten in den einzelnen Spezialgesetzen untergebracht werden. Es hat die Meinung, dass bei der nächsten Revision gleichgültig welchen Sozialversicherungsgesetzes die postulierten Prinzipien eingefügt werden sollen. Durch Anhang könnte festgelegt werden, dass die gleichen Prinzipien auch für alle andern Sozialversicherungsgebiete gelten. Das wäre kein sehr elegantes, aber brauchbares Vorgehen. Das Quotenvorrecht des Geschädigten ist auch durch eine Hintertüre hineingekommen und Allgemeingut geworden.

Auf dem Gebiet der identischen Schadensposten unterhielt man sich vor allem auch über die Probleme, welche sich bei der Invalidenversicherung ergeben. Wie verhält es sich bei gewissen Aspekten der Wiedereingliederung, bei Familienkomplementen mit der Gegenüberstellung zu Schadenersatz? Wird sodann die für die Unfallversicherung vorgeschlagene Integritätsrente einen identischen Schadensposten zur Genugtuung abgeben? Wie ist es bei der Erschwerung des

wirtschaftlichen Fortkommens? Keinen Regress sollte es dort geben, wo ein Sozialversicherer Leistungen erbringt, die eindeutig keinen Schaden im Sinne des Haftpflichtrechts ersetzen. Zu denken ist dabei an die Elternrenten der SUVA sowie an Altersleistungen der Sozialversicherung.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass im Gesetzestext weitergehender als nach der Formulierung im Bericht der Expertenkommission nicht nur auszuführen sei, dass der Rechtseintritt für jede gleichartige (nicht: gleiche) Leistungskategorie getrennt erfolge, sondern dass diese Kategorien auch zu umschreiben seien, also z.B. Heilungskosten, Taggeld usw., wie dies im Buch von Prof. Maurer und in einer der Schriften von Dr. Oswald geschehen ist.

In terminologischer Hinsicht sollten die bei unsern Arbeiten bisher verwendeten Ausdrücke "Identischer Schadensposten" und "Kongruenzgrundsatz" überprüft werden. In der Rechtsliteratur wird zwischen sachlicher und zeitlicher Identität oder Kongruenz unterschieden. Nach Duden bedeutet Identität vollkommene Gleichheit. Das ist gefährlich, weil sich damit die Atomisierung der Schadensposten rechtfertigen liesse. Das gleiche gilt für das Wort "Kongruenz", dass vollkommene Deckung bedeutet. Wir sollten das Wort "Identität" verlassen, wie wir das bei der "Bereicherung" getan haben, und von jetzt an von "gleichartigen Leistungskategorien" sprechen.

Erstaunlicherweise war die ganze Arbeitsgruppe bereit, für die zeitliche Limitierung der zu berücksichtigenden Rentenzahlungen auf die Endalter 65 für die Männer und 62 für die Frauen abzustellen. Damit wären die Altersleistungen beim Regress ausgeschlossen. Zu betonen ist, dass diese Begrenzung nur für die Rentenleistungen gelten soll. Ein über 65jähriger kann noch erwerbstätig sein. Für Heilungskosten und Erwerbsausfall soll der Regress spielen. Zu der Limite 65/62 ist immerhin zu bedenken zu geben, dass nach dem Bericht der Expertenkommission die SUVA ihre Renten weiterhin lebenslänglich zahlen soll. Gibt man ihr von diesem Alter an keinen Regress, entsteht für diese Zeit noch ein haftpflichtrechtlicher Schaden: das führt zur Kumulation.

Die Arbeitsgruppe kam zur Auffassung, gesetzlich geregelt werden müsse

- der Grundsatz der Subrogation
- der Zeitpunkt des Rechtseintritts
- das Prinzip der identischen Schadensposten
- der Kongruenzgrundsatz
- das Quotenvorrecht samt Ausnahme.

Im Bewusstsein, ex tempore nicht zu gültigen Formulierungen zu gelangen, versuchte die Arbeitsgruppe diese Grundsätze zu skizzieren:

Bei der Subrogation dürfte einfach die Formulierung von KUVG 100 zu übernehmen und jeweils die Bezeichnung des betreffenden Sozialversicherungsträgers einzusetzen sein.

"Gegenüber einem Dritten, der für den Schaden haftet, tritt der Sozialversicherungsträger bis auf die Höhe seiner Leistungen in die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein."

Für den Zeitpunkt des Rechtseintrittes war von der in nuce-Lösung auszugehen.

"Der Uebergang der Haftpflichtansprüche auf den Sozialversicherer erfolgt im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses."

Es zeigte sich, dass an diesen Satz auch das Prinzip der identischen Schadensposten und des Quotenvorrechts angehängt werden könnte, etwa wie folgt.

"Der Uebergang der Haftpflichtansprüche auf den Sozialversicherer erfolgt im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, und zwar für jede gleichartige Leistungskategorie so weit, als die Ansprüche des Sozialversicherers und des geschädigten Dritten den Schaden übersteigen."

Beim Prinzip der identischen Schadensposten werden die Besonderheiten der einzelnen Sozialversicherung zu berücksichtigen sein.

Gewisse Punkte wären für jeden Versicherungszweig speziell zu regeln. Allgemeines Schema

"Der Rechtseintritt erfolgt für jede gleichartige Leistungskategorie getrennt, z.B.

-

- ..."

Kongruenzgrundsatz:

"Für die Berechnung des dem Versicherten oder Hinterlassenen verbleibenden (Direkt- oder Rest-)Anspruchs werden die Leistungen des Sozialversicherers mit ihrem wirtschaftlichen Wert, bei Rentenzahlungen mit dem auf das Endalter 65 bei Männern und 62 bei Frauen ermittelten Kapitalwert, auf den Schaden angerechnet."

Das Quotenvorrecht muss hier geregelt werden; es gehört nicht in das SVG oder sonst ein Haftpflichtgesetz.

"Der Rechtsübergang findet nur insoweit statt, als die Leistungen des Sozialversicherers und der vom Dritten geschuldete Schadenersatz den haftpflichtrechtlichen Schaden übersteigen."

Im deutschen Beamtengesetz findet sich die Formulierung, der Uebergang des Anspruchs könne nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Die skizzierte Formulierung und die im Bericht der Expertenkommission gewählte sind aber klarer.

Ausnahme vom Quotenvorrecht. Auch hier dürfte die Formulierung ungefähr die gleiche sein, wie diejenige im Bericht der Expertenkommission.

"Bei Kürzung der Leistungen des Sozialversicherers wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens hat der Geschädigte für den Betrag der Kürzung gegenüber dem haftpflichtigen Dritten keinen Anspruch."

Nicht zu regeln dürfte hingegen das Problem des unfallfremden Vorzustandes sein, über das auch schon zusammen mit demjenigen des groben Verschuldens diskutiert wurde. Man könnte im Bericht

erwähnen, dass sich hier die Frage einer Einschränkung des Quoten-
vorrechts ebenfalls stellt, ohne das Problem aber speziell gesetz-
lich zu regeln.

Prof. Maurer leitet die Diskussion mit der Anregung von Oberrichter
Pfluger ein, mit der Aufnahme in ein Gesetz zu warten, bis ein all-
gemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts vorliege. Seines Er-
achtens ist das undenkbar, da solche allgemeinen Bestimmungen noch
nicht einmal "in nuce" vorliegen.

Man ist allgemein damit einverstanden, dass dieser Weg nicht be-
schritten werden kann.

Damit stehen zwei Varianten zur Wahl. Soll man bei der nächsten
Revision eines Spezialgesetzes die neuen Texte einfügen und durch
Anhang ergänzen, dass sie ab sofort auch für die andern Sozial-
versicherungsgesetze gelten oder soll man die Subrogation für
jedes einzelne Gesetz erst regeln, wenn es zur Revision gelangt?

Dr. Granacher warnt davor, in jedem Spezialgesetz nach und nach
die gleichen Grundsätze unterbringen zu wollen. Das töne theore-
tisch sehr schön. In der Praxis sei es dann aber so, dass auf dem
langen Weg der Gesetzgebung irgendwo, vielleicht noch in der par-
lamentarischen Beratung, spezielle Aspekte entdeckt würden, die
für das betreffende Gesetz Abweichungen von den allgemeinen Grund-
sätzen zu rechtfertigen scheinen. Dann stünde man doch wieder vor
einer Reihe von Varianten. Man müsse deshalb einen Ersatz für den
utopischen allgemeinen Teil der Sozialversicherungsgesetzgebung
finden. Man müsse also die Regelung irgendwo unterbringen und sie
durch Verweis verbindlich auch für die andern Gesetze gestalten.
Das hätte zwar auch wieder Nachteile. Nähme man beim andern Gesetz
andere Grundsätze auf, so müsste das Verweisungsgesetz geändert
werden.

Dr. Naef ist ebenfalls der Meinung, dass man die neuen Texte bei
der ersten sich bietenden Gelegenheit in einem Gesetz unterbrin-
gen und sie dort auch für die andern Gesetze verbindlich erklären
müsse; die Einführung müsse uno actu erfolgen.

Dr. Walser optiert für das gleiche Vorgehen.

Dr. Fischer unterstützt den Vorschlag ebenfalls. Es wird etwas kompliziert sein, solange der Text des Verweisungsgesetzes nicht in die einzelnen Gesetze eingefügt ist. Wer das Gesetz hervorzieht, möchte expressis verbis den geltenden Text vor sich haben. Wird die neue Regelung für alle Gesetze gleichzeitig eingeführt, so hat das den Vorteil, dass der Richter den Text für die einzelnen Gesetze gleich auslegen muss und nicht je nach Gesetz zu verschiedenen Varianten greifen darf.

Prof. Maurer sieht für jedes Gesetz eine eigene Formulierung, die aber mehr oder weniger identisch ist.

Dr. Baumann fragt, wie die gesetzestechnischen Möglichkeiten konkret aussehen.

Dr. Granacher antwortet, dass die 9. AHV-Revision am 1. Januar 1978 in Kraft treten sollte. Es bestünde die Möglichkeit, unsere Harmonisierungsprobleme dann im AHV-Gesetz unterzubringen. Noch früher könnte das höchstens geschehen, wenn die KUVG-Revision vorher zum Abschluss käme. Für das BVG ist es hingegen wohl zu spät. Die Botschaft ist schon fast fertig. Man müsste versuchen, im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren zu intervenieren, was aber zu kompliziert wäre. Auch von einer parlamentarischen Intervention gestützt auf unsern Bericht wäre abzuraten. Wir hätten die Dinge nicht mehr in der Hand. Der Ausgang wäre ungewiss. Bei einem Misserfolg wäre es schade um die Sache.

Dr. Naef tröstet damit, dass das BVG später ja wieder geändert werden könnte.

Dr. Fischer ergänzt, dass in den nächsten drei Jahren auch die Revision des MVG abgeschlossen sein sollte.

Prof. Maurer fasst zusammen, dass unsere Texte in das nächste Gesetz aufgenommen werden sollten, dessen Revision zum Abschluss kommt, die Aufnahme in das BVG jedoch anscheinend nicht mehr möglich ist.

Prof. Maurer erkundigt sich, wie es sich mit den Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV verhalte, von denen man bisher nicht gesprochen hat. Müssen wir auch an dieses Gesetz denken?

Dr. Naef glaubt, dass jenes Gesetz ausserhalb unserer Betrachtungsweise liegt; derart stark stehe dort das finale Moment im Vordergrund. Bei der Festsetzung von Leistungen würden vorher alle andern Einkünfte angerechnet. Darin sei bereits das Subsidiaritätsprinzip enthalten.

Dr. Granacher ergänzt, dass es kantonale Leistungen sind, für die der Bund nur Subventionen gibt.

Prof. Maurer wird in seinem Bericht sagen, dass die Ergänzungsleistungen gemäss diesem Gesetz von unserer Betrachtung ausgeklammert worden seien.

Damit ist man allgemein einverstanden.

Prof. Maurer lässt darüber diskutieren, welche Punkte im Gesetz geregelt werden sollen.

Der Grundsatz der Subrogation ist eine Fundamentalregel, die ins Gesetz gehört.

Damit sind alle einverstanden.

Der Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte des Geschädigten ist bisher nicht geregelt gewesen. Er spielt in der Praxis keine grosse Rolle, sollte aber doch sauber umschrieben werden, und zwar im Sinne der in nuce-Lösung, zu welcher auch die Expertenkommission gelangt ist.

Allgemeine Zustimmung.

Gleichartige Leistungen. Prof. Maurer hat schon einmal die Frage aufgeworfen, ob man den Ausdruck der Gleichartigkeit aus dem BVG übernehmen solle.

Es äussert sich niemand gegen diese Terminologie.

Alsdann stellt Prof. Maurer die Frage, ob Familienzulagen bei einer Invalidenrente unter den Begriff der gleichartigen Leistungen fallen. Er denkt an das in seinen Bericht aufgenommene Beispiel eines Familienvaters mit drei Kindern, der 255 % einer einfachen Invalidenrente erhält.

Bundesrichter Ducommun würde die Familienzulagen ohne weiteres in die Rechnung einbeziehen. Sie dienen dazu, dass der Invalide seinen Verpflichtungen gegenüber Frau und Kindern nachkommen kann und haben klar Schadenersatzfunktion.

Dr. Granacher steht hier vor einem Dilemma. Von der Sozialversicherung her gesehen ist die Zielrichtung anders. Es geht nicht um Schadensdeckung, sondern um Existenzsicherung. Er glaubt, dass man die Frage ex cathedra, d.h. positivrechtlich lösen sollte.

Prof. Maurer fragt sich, ob man nicht dazu tatsächlich etwas sagen sollte.

Dr. Oswald und Dr. Naef hätten gegen eine ausdrückliche Regelung nichts einzuwenden.

Prof. Maurer bemerkt, der Gesetzgeber sei frei, sich über dogmatische Bedenken hinwegzusetzen. Man kann zudem in den Familienzulagen gleichartige Leistungen sehen, indem auch der Schadenersatz in die Familie fliesst.

Dr. Fischer würde diese Spezialität bei der IV ausdrücklich regeln. Auch in der Unfallversicherung wird der Familienstatus indirekt berücksichtigt, indem bei der Lohnbasis die Kinderzulagen einbezogen sind.

Prof. Maurer macht darauf aufmerksam, dass im Gegensatz zur IV bei der AHV die Frage nicht geregelt werden muss, indem Witwe und Waisen einen eigenen Haftpflichtanspruch haben, womit die Gleichartigkeit der Leistungen feststeht.

Dr. Baumann fragt, wie es sich verhalte, wenn die Familie aufgelöst, die Ehe des Invaliden geschieden werde.

Dr. Granacher würde diese Frage zurückstellen. Wir müssen nur die grundsätzliche Lösung kennen bei Renten, die nicht für den Mann allein, sondern auch für Frau und Kinder bestimmt sind.

Fürsprecher Tännler sieht hier eine ganz allgemeine Frage. Wie verhält es sich mit Fällen, bei welchen der Regress bereits durchgeführt ist, wo die Rentenzahlung aber eine Aenderung erfährt, z.B. infolge einer Rentenrevision oder wenn ein Kind stirbt usw. Ist die Erledigung definitiv oder kann eine Partei darauf zurückkommen? Das ist eine Frage, die man prüfen sollte. Allenfalls könnte man die Lösung dem Gericht überlassen.

Dr. Oswald ergänzt, dass sich die Frage schon heute beim SUVA-Regress stellt. Am Schweizerischen Juristentag 1967 in Neuenburg hat Gilliard der SUVA vorgeworfen, wenn sie einen Regress durchgeführt habe und nachher die Rente herabsetze, mache sie ein gutes Geschäft. Dr. Oswald hat entgegnet, die SUVA trage demgegenüber das Risiko einer Rentenerhöhung. Haftpflichtversicherer und SUVA betrachten heute einen Vergleich als endgültig. Dabei kann es, wie kürzlich, vorkommen, dass eine Witwe ein halbes Jahr nach der Regresserledigung stirbt.

Dr. Granacher denkt auch an Aenderungen bei den AHV-Renten, denen man irgendwie Rechnung tragen sollte. Mit 20 oder 25 Jahren fällt die Waisenrente oder die Zusatzrente zu einer Altersrente weg und der Rentenbetrag reduziert sich um 40 %.

Dr. Naef fragt sich, wieweit das Haftpflichtrecht diese Problematik beeinflusst, indem der abgeleitete Anspruch des Sozialversicherers ja ein Haftpflichtanspruch ist.

Prof. Maurer bestätigt, dass es beim SUVA-Regress hier keine Schwierigkeiten gibt, indem ein Vergleich als per saldo-Erledigung betrachtet wird, auf die man nicht mehr zurückkommt.

Prof. Maurer kommt alsdann auf das ziemlich schwierige Problem des Endalters zu sprechen, das der Kapitalisierung einer Rente zugrundelegen ist.

Die vorgeschlagene Regelung würde auch für die SUVA gelten. Renten, die nach diesem Endalter zugesprochen werden, würden nicht mehr unter die Regresserledigung fallen. Bei der SUVA sind auch 66-, 67jährige versichert, die invalid werden.

Dr. Oswald führt aus, dass das Problem des Endalters bei der Erledigung der SUVA-Regresse eine grosse Rolle spielt. Die SUVA rechnet mit den Aktivitätstafeln Stauffer-Schaetzle, die aber zu weit gehen und eigentlich Invalidierungstafeln sind, indem sie nur die Möglichkeit, invalid zu werden, berücksichtigen, nicht aber, dass viele Gesunde rein altershalber aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Auch in den Lehrbüchern wird immer wieder gesagt, man müsse an sich auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles abstellen und die Tafeln hätten eigentlich nur Hilfsfunktion, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergebe. Bei Beamten oder Angestellten einer Privatfirma mit obligatorischem Rücktrittsalter 65 ist deshalb auf dieses abzustellen. Arbeitet der Betreffende nach seiner Pensionierung anderweitig noch etwas, so ist seit dem Urteil Tonzeller fraglich, ob die SUVA aus diesem "Nebenverdienst" etwas für sich ableiten kann. Zu denken ist dabei noch an die erhöhte Bedeutung der Pensionskassenleistungen als 2.Säule und an die Aufstockung der AHV-Renten. Während einer Rezession würden die 65jährigen aus diesem weiteren Grunde nicht mehr weiterarbeiten. All das führt zu wachsender Bedeutung des Alters 65 als Endtermin für die Kapitalisierung einer Rente. Diese Tendenz dürfte in den kommenden Jahren noch zunehmen.

Dr. Aeschlimann hielt sich bekanntlich darüber auf, dass SUVA und EMV weiterhin ihre Renten über das Alter 65 hinauszahlen, wo sie keine Risikorenten mehr sind, sondern zu reinen Altersrenten werden. Daran wird sich aber anscheinend nichts ändern. Das führt dann zu störenden Konsequenzen. Soweit doch noch Haftpflichtleistungen fliessen, führt fehlende Subrogation und Anrechnung zu einer Ueberentschädigung des Geschädigten.

Dr. Naef verkennt die Problematik der Alterskategorie über 65 nicht. Es geht hier nicht nur um Abstimmung zwischen Haftpflichtleistungen einerseits und SUVA, EMV, 2.Säule andererseits, sondern auch um die Harmonisierung innerhalb der Sozialversicherung. Prof. Meyer hat für die 2.Säule schon wiederholt darauf hingewiesen.

Die Weiterzahlung der SUVA-Renten im Alter ist soweit in Ordnung, wenn der Unfallversicherer auch das übernimmt, was die 2.Säule zu leisten hätte. Wird einer im Alter 40 vollinvalid, kann er sich keine normale 2.Säule mehr aufbauen. Die Leistungen der Unfallversicherung im Alter ersetzen dann die 2.Säule. Bei einem Unfall vor dem Alter 65/62 ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Problematisch wird es, wenn ein über 65jähriger verunfallt, der noch SUVA-versichert ist. Selbstverständlich hat er Anspruch auf Heilungskosten und Taggeld. Fraglich ist aber, ob er auch eine Unfallrente erhalten soll, bezieht er doch bereits die AHV und die Leistungen der 2.Säule, für welche Versicherungen er keine Beiträge mehr leisten muss. Es besteht zwar eine Tendenz, die alten Leute zu begünstigen. Im Einzelfall hängt eine befriedigende Lösung von manchen Imponderabilien ab.

Prof. Maurer würde es als etwas störend empfinden, wenn ein über 65jähriger SUVA-versicherter durch Unfall invalid wird und sowohl gemäss Vorschlag der Expertenkommission Anspruch auf eine SUVA-Rente als auch einen Haftpflichtanspruch hat. Der Lohn vor dem Unfall kann sehr hoch gewesen sein. Die Limitierung der Subrogation auf das Endalter 65 würde dazu führen, dass für diesen Geschädigten wieder das Kumulationsprinzip Platz greift.

Dr. Fischer würde sich auch daran stossen, wenn gewisse Kategorien wieder in den Genuss einer Ueberentschädigung kämen. Er kommt nochmals auf den Vorschlag der Expertenkommission zurück, jederzeit eine Revision der Rente zuzulassen. Soll man die Rente eines 80jährigen streichen, weil er auch ohne Unfall invalid wäre? Es gibt Bestrebungen seitens der Gewerkschaften, nach dem Alter 65 keine Revision mehr zuzulassen. Könnte man sich für die Revisionsmöglichkeit an gewisse Richtlinien halten, die auf das Alter abstellen, in welchem der Durchschnittsschweizer den Beruf aufgibt? Persönlich ist Dr. Fischer der Meinung, dass bis zu dem Alter, wo noch ein Haftpflichtanspruch besteht, auch die Rente des Sozialversicherers zum effektiven Wert eingesetzt werden muss. Sonst käme es zu Kumulation und damit zu Bereicherung.

Fürsprecher Tännler ist persönlich immer noch der Auffassung, dass Chaboudez über Bord geworfen werden sollte. Heute wurde erwogen, ob für gewisse Spezialprobleme nicht für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung verschiedene Lösungen getroffen werden könnten. Sollte man sich dazu entschliessen, würde er für die Unfallversicherung auf die Problematik Chaboudez zurückkommen. Soll man einen 64- und einen 65jährigen verschieden behandeln? Es gibt auch Leute, die mit 63, 64 zu arbeiten aufhören und mit 66, 67 wieder eine Arbeit annehmen. Man sollte keine feste Grenze ziehen, weil sie doch fliessend ist.

Prof. Maurer kommt zur Auffassung, dass man für die Rente der Unfallversicherung eine besondere Bestimmung aufnehmen sollte, die als Komplementärrente zu einer Altersrente der AHV ausbezahlt wird; insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dass sie erst nach dem Alter 65/62 beginnt.

Dr. Naef würde sich der Idee einer Sonderregelung anschliessen, wenn es beim ganzen Leistungsangebot für die fraglichen Alterskategorien bleibt. Er würde es aber als sinnvoll betrachten, eine Harmonisierung mit der 2.Säule anzustreben. Bei dieser werden die Risikoleistungen für Tod und Invalidität besonders behandelt und finanziert. Für die Altersleistungen würde die Unfallversicherung die Rolle der 2.Säule übernehmen. Für ihre Altersleistungen hat

die 2.Säule kein Regressrecht. Ebenso wenig wäre für diese Zeitperiode der Unfallversicherung ein solches einzuräumen. Andererseits würde ein Mann, der im Pensionsalter verunfallt, keine Unfallrente mehr erhalten. Das wäre die richtige Lösung, der Idealfall. Wenn man vom heutigen Stand ausgeht, müsste man hingegen auf eine einphasige Lösung tendieren.

Dr. Granacher möchte doch vom Idealbild ausgehen. Wenn man jetzt schon Ausnahmen macht, gibt das eine Vermischung verschiedener Prinzipien. Ziel der 2.Säule ist mehr als die Existenzsicherung, nämlich die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards, die Sicherung von 60 % des bisherigen Bruttoeinkommens. Dieses schwer zu erreichende Ziel gilt es anzuvisieren. Auch die SUVA sollte in diesem Raume bleiben. An diesem Ziel gemessen ist der Regress eine zweitrangige Frage.

Prof. Maurer denkt nun für seinen Bericht an zwei Varianten:

- Wenn das Leistungssystem innerhalb der Sozialversicherung unter Einbezug der SUVA koordiniert wird, kann man für die Subrogation bei Rentenzahlungen die Endalter 62/65 generalisieren.
- Wenn nicht alle Leistungen koordiniert werden, müsste für die SUVA eine spezielle Lösung im KUVG vorgeschlagen werden.

Im Bericht wird nur das Problem aufzuzeigen, aber keine abschliessende Regelung vorzuschlagen sein.

Fürsprecher Tännler würde im Bericht den Idealfall doch ausführlich behandeln.

Prof. Maurer fragt, ob wir differenzieren sollen zwischen

- Koordination zwischen Leistungen der SUVA und den andern Sozialversicherungen bei Spätunfällen (ab Alter 62/65);
- Koordination der Leistungen auch bei vor dem Alter 62/65 invalid Gewordenen für die Zeit nach dieser Altersgrenze.

Wir könnten sagen, uns schiene es richtiger, die Leistungen so zu koordinieren, dass ein SUVA-Versicherter genau gleich leben kann wie ein Freierwerbender.

Dr. Granacher stellt fest, dass die existierende Privilegierung des durch Unfall invalid Gewordenen gegenüber einem, der durch Krankheit invalid wird, sich logisch nicht begründen lässt.

Prof. Maurer könnte das schon zum Ausdruck bringen. Das Problem ist aber heikel. Es lässt sich verallgemeinern. Kann man auf dem Rentensektor gewisse Risiken privilegieren? Bei einem Arbeitsunfall könnte man den Standpunkt einnehmen, wenn einer bei der Arbeit verunfalle, solle sein Arbeitgeber etwas Zusätzliches tun. Man müsste dann zwischen Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen unterscheiden, deren Gleichbehandlung bei den Leistungen der Sozialversicherung bisher aber geheiligtes Prinzip war.

Dr. Granacher versteht historisch und haftpflichtrechtlich die geschilderte ungleiche Behandlung. Früher gab es aber noch keine AHV/IV/2.Säule.

Dr. Fischer rät dazu, nicht allzustark ins Sozialpolitische abzuschweifen. Er wäre damit einverstanden, am Rande zu sagen, wenn diese Probleme sozialpolitisch gelöst werden könnten, so wäre auch eine rechtliche Regelung zu finden. Gerade hier werden bei der Gesetzgebung noch einige Späne fliegen.

Prof. Maurer stimmt zu, dass es hier um sozialpolitische Probleme geht. Die Gewerkschaften sind der Meinung, dass der Arbeitgeber zusätzliche Renten finanzieren sollte, wenn jemand im Betrieb verunfalle, dass also der Betriebsunfall zu privilegieren sei.

Dr. Oswald stellt fest, dass in anderem Zusammenhang auch in der Privatversicherung gewisse Kategorien von Unfällen privilegiert werden, man denke z.B. an die Doppelzahlung bei Unfalltod in der Lebensversicherung. Man werde hier offenbar von der Schicksalshaftigkeit beeindruckt. Besonders privilegiert werde oft durch eine kausale Betrachtungsweise auch der bei einem Strassenverkehrs-

unfall Geschädigte. Siehe z.B. den Wegfall der Verwandtenklausel in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Das Quotenvorrecht des Geschädigten wurde aus dem SVG heraus interpretiert.

Prof. Maurer wird im Bericht die Problematik aufzeigen, aber beifügen, dass es nicht unsere Aufgabe sei, zu sozialpolitischen Problemen Stellung zu nehmen. Im Bericht können höchstens gewisse Auswirkungen aufgezeigt und gewisse Akzente gesetzt werden.

Dr. Baumann ergänzt, dass die Lebensversicherer nicht nur bei Unfalltod, sondern auch bei Tod nach lang dauernder Krankheit Doppelzahlung erbringen.

Prof. Maurer kommt zum Quotenvorrecht. Soll es im Gesetz verankert werden?

Bundesrichter Ducommun hätte bekanntlich die Quotenteilung vorgezogen und betrachtet das Quotenvorrecht als hinkende Lösung. Nachdem wir uns aber dafür entschieden haben, müssen wir es im Gesetz verankern, da sonst wieder mit unvorhersehbaren Varianten der Rechtsprechung zu rechnen wäre.

Prof. Maurer ist überzeugt, dass das Quotenvorrecht aus politischen Gründen nicht mehr bekämpft werden kann. Da wir es nun einmal haben, sollte es als Fundamentalsatz im Gesetz verankert werden.

Es ist niemand anderer Meinung.

Prof. Maurer stellt die Ergänzungsfrage bezüglich der groben Fahrlässigkeit. Soll hiefür im Gesetz eine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden?

Man hält dies allgemein für nötig.

Prof. Maurer weist sodann darauf hin, dass eine analoge Ausnahme für das Mitspielen eines unfallfremden Vorzustandes schwer zu formulieren wäre. Die Bestimmungen im KUVG und MVG lauten hier völlig anders.

Es schliessen sich alle dem Vorschlag an, über den unfallfremden Vorzustand im Gesetz nichts zu sagen.

Dr. Oswald würde immerhin in den Motiven ausführen, dass hier das Quotenvorrecht nicht gelte.

Dr. Naef benützt die Gelegenheit, um nochmals zu unterstreichen, dass dem Bundesrat keine Kompetenz für Ergänzungen materieller Art gegeben werden sollte.

Prof. Maurer stimmt zu. Durch Verordnung sollen nicht die Modalitäten des Regressrechtes, sondern nur Fragen organisatorischer Natur ergänzend geregelt werden.

Bundesrichter Ducommun schliesst sich dem ebenfalls an. Hingegen ist beim Fall mehrerer Regressberechtigter, wo der Regress durch eine einzelne Institution durchgeführt werden soll, die Prozedur durch Verordnung zu regeln.

Prof. Maurer kommt auf die zweite Frage zurück, die sich in diesem Zusammenhang stellt, nämlich die Aufteilung des Erlöses auf die verschiedenen Regressberechtigten. Er bittet Dr. Naef, die erforderlichen Gesetzestexte noch zu formulieren.

Dr. Naef hat zu den von der vereinigten Arbeitsgruppe 1 und 4 am vergangenen Donnerstag behandelten Themen einen Redaktionsvorschlag eines Gesetzestextes ausgearbeitet, den er den Anwesenden überreicht und der nach einer Pause besprochen wird. Der Text lautet:

... Der Rückgriff

Art. A Grundsatz

Gegenüber einem Dritten, der für den Schaden haftet, tritt der Versicherungsträger bis auf die Höhe seiner Leistungen in die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.

Art. B Rückgriffs- und Schadenersatzforderung

¹Der Rechtseintritt des Versicherungsträgers erfolgt im Zeitpunkt der Schädigung.

²Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen Leistungen zusammen mit den zivilrechtlichen Ansprüchen den Schaden übersteigen. Die Ansprüche, die nicht auf den Versicherungsträger übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Wurden jedoch die Leistungen der Sozialversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls gekürzt, so vermindern sich die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gegenüber dem haftpflichtigen Dritten entsprechend.

³Der Rückgriff ist jeweils für gleichartige Leistungen geltend zu machen. Dabei werden die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Sozialversicherung bei Frauen nur bis zum vollendeten 62. und bei Männern bis zum vollendeten 65. Altersjahr berücksichtigt und zum Versorgerschaden, die Aufwendungen für die medizinische und berufliche Eingliederung zu den Heilungskosten und besonders ausgerichtete Integritätsentschädigungen zur Genugtuung in Beziehung gesetzt.

Art. C Einschränkung der Haftpflicht

Ein Haftpflichtanspruch steht dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen gegen den Ehegatten, die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nur zu, wenn die Schädigung durch diese Personen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

(Zu Art. B legte Dr. Naef noch ein erste Fassung vor, die er aber fallen liess.)

Dr. Naef gibt dazu kurze Erläuterungen.

Art. A entspricht KUVG 100.

Bei Art. B ist der zweite Satz von Absatz 2 "Die Ansprüche ..." in Beziehung zu Absatz 3 zu setzen.

In Art. B Absatz 3 heisst es "besonders ausgerichtete Integritätsentschädigungen". Dabei hat Dr. Naef an die EMV gedacht. Nur besonders ausgeschiedene Leistungen für Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sollen mit der Genugtuung verglichen werden.

Art. C bringt die Beschränkung von KUVG 129 II auf die Familienangehörigen.

Prof. Maurer betrachtet die jetzige Diskussion über die Textvorschläge von Dr. Naef als erste Lesung. Er bittet die Vertreter der einzelnen Zweige der Sozialversicherung - Dr. Fischer, Dr. Granacher, Dr. Naef, Dr. Walser - die Texte noch aus der besondern Perspektive ihres Faches heraus kritisch zu prüfen und allfällige Aenderungsvorschläge direkt an Dr. Naef zu richten.

Zu Art. A

Dr. Oswald würde die in nuce-Lösung eher in Art. A einbauen, statt dafür in Art. B einen besonderen Abschnitt zu beanspruchen. Es würde dann heissen

"... tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt der Schädigung bis auf die Höhe ..."

Fürsprecher Tännler fragt sich, ob durch den Nebensatz "der für den Schaden haftet" auch die Haftung aus Vertrag oder aber nur diejenige aus ausservertraglicher unerlaubter Handlung erfasst werde.

Prof. Maurer weist darauf hin, dass die Formulierung derjenigen von KUVG 100 entspricht. Es ist dies eine Frage des Haftpflichtrechts. Im Vertragsverhältnis wird heute Konkurrenz zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung angenommen. Die vertragliche wird durch den Text ebenfalls erfasst.

Zu Art. B

Prof. Maurer regt eine Ueberprüfung des Titels an.

Abs. 1 würde nach dem Vorschlag von Dr. Oswald in den Grundsatzartikel A eingebaut.

Dr. Granacher wirft zum Ausdruck "Versicherungsträger" die Frage auf, ob hierunter auch automatisch die 2.Säule falle. Man denke an die Sozialversicherung; bei der 2.Säule könne man aber darüber diskutieren, ob es sich um Leistungen einer Sozialversicherung oder je nachdem um zivilrechtliche handle. Vielleicht müsste man den Bundesrat ermächtigen, das zu regeln.

Prof. Maurer sieht einen Ausweg, wenn das ausdrücklich im Anhang des Gesetzes geregelt wird, welche die neue Lösung einführt.

Dr. Oswald erwähnt, dass die Reichsversicherungsverordnung in § 1542 dieser Frage durch die Formulierung "Träger der Versicherung" aus dem Wege geht.

Abs. 2

Dr. Fischer würde statt von "zivilrechtlichen" von "haftpflichtrechtlichen" Ansprüchen sprechen.

Prof. Maurer hält den Ausdruck "zivilrechtlich" ebenfalls für zu eng. Es gibt tatsächlich auch Haftpflichtansprüche, die aus dem öffentlichen Recht abgeleitet werden, z.B. die Haftpflicht eines Beamten aus einem Verantwortlichkeitsgesetz.

Beim Schluss des letzten Satzes gibt das Wort "entsprechend" zu Bedenken Anlass. Man könnte z.B. meinen, die prozentuale Kürzung durch den Versicherungsträger gelte dann auch für die Haftpflichtansprüche.

Dr. Oswald und Dr. Fischer schlagen vor, der ersten Fassung von Dr. Naef den Vorzug zu geben. Der Satz würde lauten:

"Wurden jedoch die Leistungen der Sozialversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls gekürzt, so haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen für den Kürzungsbetrag keinen Anspruch gegen den haftpflichtigen Dritten."

Abs. 3

Dr. Baumann ist aufgefallen, dass es in der ersten Fassung von Dr. Naef hiess

"Der Rückgriff ist für gleichartige Leistungen gesondert geltend zu machen."

Dr. Naef hat dieses Wort gestrichen, weil es sonst so aussehen würde, als ob es keinen Gesamtanspruch gebe.

Dr. Granacher würde den sehr langen zweiten Satz auflösen.

Dr. Suter würde das Wort "nur" bei den Männern wiederholen:

"... und bei Männern nur bis zum vollendeten 65. Altersjahr ..."

Dr. Granacher wirft bezüglich der Eingliederungsmassnahmen die Frage auf, ob nicht der Bundesrat den Begriff bezüglich des Regresses präzisieren solle.

Dr. Naef wehrt sich für seine Auffassung, dass beim materiellen Recht der Bundesrat nicht mitzureden habe. Diese Materie gehöre doch stark dem richterlichen Recht an.

Prof. Maurer fragt, ob man sich allgemein dem auch von Bundesrichter Ducommun gemachten Vorschlag anschliessen könne, wonach die Auslegung der neu zu formulierenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Sache des Bundesrates, sondern des Richters sei.

Niemand widerspricht.

Zu Art. C

Dr. Granacher stellt den Ausdruck "Blutsverwandte" statt "Verwandte" zur Diskussion.

Prof. Maurer zieht die Formulierung von Dr. Naef vor. Es ist an die Adoptiv- und Pflegekinder zu denken.

Dr. Baumann macht auf den Widerspruch zwischen Art. A und Art. C aufmerksam: "Versicherten und seiner Hinterlassenen" bzw. "Versicherten oder seinen Hinterlassenen".

Dr. Naef will das "oder" durch "und" ersetzen, womit dann beidemal die bestehende Formulierung von KUVG 100 übernommen wird.

Traktandum 4:

Bericht der Arbeitsgruppe 3

Dr. Aeschlimann, der heute leider abwesend ist, hat in Aussicht gestellt, dem Vorsitzenden seinen schriftlichen Bericht bis Ende dieser Woche abzuliefern.

Traktandum 5:

Diskussion zum Thema der Arbeitsgruppe 2

Prof. Maurer möchte der Arbeitsgruppe 2 im Hinblick auf die vorge-sehene Sitzung vom 18. Juni 1975 einen weiteren Lösungsvorschlag unterbreiten. Es geht um die schadenmässig bestimmten Leistungen aus Personenversicherung (Heilungskosten, Verdienstausfall), aber auch um die pauschalierten Taggelder in Konkurrenz mit Haftpflichtan-sprüchen. Eine Kumulation der erwähnten Leistungen gemäss dem be-stehenden Art. 96 VVG ist stossend; für sie sollte zutreffender-weise Art. 72 VVG (Subrogation) zur Anwendung kommen.

Prof. Maurer stellt folgende Aenderung von Art. 96 VVG zur Diskus-sion:

"In der Personenversicherung gehen die Ansprüche aus Invalidität und Tod, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegen-über Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über. In den übrigen Fällen ist Art. 72 VVG anwendbar."

Prof. Maurer erachtet eine Lösung in diesem Sinne als vertretbar. Dies gilt umsomehr, als die Versicherungsleistungen bei Invalidität und Tod in den Versicherungspolice immer klar ausgeschieden sind und eine separate Behandlung erfahren. Damit ist eine klare Unter-

scheidung zwischen Entschädigungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit einerseits und Invalidität oder Tod andererseits erreicht.

Dr. Baumann nimmt diesen Vorschlag z.H. seiner Arbeitsgruppe entgegen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den im Arbeitspapier der Gruppe 2 vom 3.6.1975 enthaltenen Alternativvorschlag, der wie folgt lautet:

"Sind Ansprüche wie beim Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstausfalls schadenmässig bestimmt, so findet dagegen Art. 72 VVG Anwendung."

Diese Lösung stellte einen Kompromiss zwischen dem Vorschlag Koenig und den von der Arbeitsgruppe 2 an der Sitzung vom 3.12.1974 unterbreiteten ersten Vorschlägen dar (vgl. Protokoll der Sitzung vom 3.12.1974, S. 35). Mit dieser Formulierung ist einerseits eine Kumulierung von Heilungskostenansprüchen und Verdienstausfallentschädigungen mit konkurrierenden Haftpflichtansprüchen gemäss dem klaren Wortlaut ausgeschlossen und andererseits dem richterlichen Ermessen trotzdem ein angemessener Spielraum eingeräumt.

Bundesrichter Ducommun erklärt, dass man seines Erachtens am Wortlaut des bestehenden Art. 96 VVG so weit wie möglich festhalten sollte. Bei einer Revision ist ein einfacher Text zu wählen, wobei möglichst wenig Aenderungen vorzusehen sind. Des weitern weist der Referent auf die Auslegungsbedürftigkeit des Begriffes "Invalidität" hin. Er zweifelt insbesondere daran, ob dieser Terminus für den Richter vollends klar ist. Vor allem im Hinblick auf den unerwünschten doppelten Ersatz von Heilungskosten könnten sich im konkreten Fall, z.B. für Prothesen, wieder Schwierigkeiten ergeben.

Dr. Paratte bemerkt dazu, dass die im formulierten Gesetzestext enthaltenen Begriffe klar und nicht auslegungsbedürftig sein sollten. Insbesondere dürften bei der Gesetzesanwendung keine Zweifel darüber bestehen, dass die Heilungskosten nicht zu den unter dem Titel "Invalidität" geltend gemachten Entschädigungen gehören. Aus diesem Grunde tritt der Referent für eine Präzisierung bzw. Nuancierung der Begriffe ein. Dies wird Aufgabe der Arbeitsgruppe 2 sein.

Traktandum 6:Diskussion über den Entwurf des Schlussberichtes von Prof. Maurer

Prof. Maurer unterbreitet dem Plenum zwei Wünsche:

1. Im Text des Berichtes soll im Sinne einer Vereinfachung nicht zum Ausdruck gebracht werden, ob der Auffassung der Arbeitsgruppe ein Einheits- oder Mehrheitsentscheid zu Grunde liegt. Ein entsprechender Hinweis wird dagegen in den Fussnoten angebracht. Im übrigen können die Protokolle, die bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt archiviert sind, von allfälligen Interessenten eingesehen werden.

Das Plenum erklärt sich mit diesen Vorschlägen grundsätzlich einverstanden. Nach Bundesrichter Ducommun wäre aber in Fällen, in denen ein Entscheid nur mit knapper Mehrheit zustande gekommen ist, ein diesbezüglicher Vermerk im Bericht erwünscht.

2. Prof. Maurer ersucht die Vorsitzenden der einzelnen Untergruppen (Oswald, Naef, Barde/Aeschlimann und Baumann) um sorgfältige und genaue Durchsicht des von ihm vorgelegten Berichtes. Auf diesem Wege sollte es möglich sein, sämtliche Fehler ausmerzen und Ungereimtheiten zu vermeiden, was die Bedeutung des Berichtes ausserordentlich erhöht.

Das Plenum erklärt sich auch mit diesem Vorschlag einverstanden.

Anschliessend wird der überarbeitete erste Teil (Entwurf II: S. 1 bis 28) und der neu vorliegende zweite Teil (Entwurf I: S. 29 bis 59) besprochen.

Prof. Maurer bittet jene Teilnehmer, die den Entwurf I zu spät zugestellt erhalten haben bzw. noch nicht genau durchsehen konnten, ihm allfällige Bemerkungen oder Abänderungsvorschläge auf schriftlichem Wege mitzuteilen.

Dr. Granacher erkundigt sich, ob der Schlussbericht nun tatsächlich auch in französischer Sprache erscheine, was er persönlich als sehr nützlich erachten würde. Dies gilt um so mehr, als sich unter den Mitgliedern der AHV-Kommission, an die sich der Schlussbericht in erster Linie richtet, einige Romands (z.B. Me Barde) befänden.

Prof. Maurer begrüsst diesen Vorschlag an sich, empfiehlt aber, die Finanzierungsfrage vorerst abzuklären. Dr. Aeschlimann hat vorgeschlagen, Dr. Schatz mit der Uebersetzung zu beauftragen. Der Bericht wird ca. 100 Schreibmaschinenseiten umfassen.

Dr. Fischer verweist auf den Vorschlag von Dr. Aeschlimann an der letzten Sitzung vom 16. Mai 1975: es wäre gerechtfertigt, das Bundesamt für Sozialversicherung mit dieser Ausgabe zu belasten. Das Begehren stehe aber im Gegensatz zu den beim Bund eingeleiteten Sparmassnahmen. Andererseits würde es ein ungünstiges Präjudiz für die Zukunft darstellen, wenn die Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht die Uebersetzungskosten übernehme.

Dr. Granacher verweist auf das Bestehen von Usanzen hinsichtlich der Entschädigung von Uebersetzungen; zugleich stellt er eine Prüfung der Kostenfrage in Aussicht.

Dr. Suter verweist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 16. Mai 1975 (S. 23), wonach Dr. Naef (evt. Dr. Aeschlimann) bezüglich der Uebersetzungskosten mit Bundesrat Hürlimann persönlich in Verbindung treten wird.

Traktandum 7:

Varia (Diskussion über das Urteil Fux g. Altstadt)

Dr. Naef stellt die Frage, ob das Urteil Fux vom 14.11.1974 einen Einfluss auf die sog. "SUVA-Klausel" in den Verträgen der privaten Unfallversicherer habe, wonach eine Leistungspflicht bei Heilungskosten entfällt, sofern und soweit diese von der SUVA bezahlt worden sind.

Prof. Maurer antwortet, dass Art. 96 VVG, auf den sich das Urteil Fux beruft, nur das Verhältnis zwischen den Leistungen aus einer Privatversicherung und den Ansprüchen gegenüber einem dritten Haftpflichtigen berührt. Es wäre unverständlich und nicht zu begründen, wenn bei der Frage, ob die Subsidiärklausel gültig sei, das EVA Leistungen der SUVA solchen eines Haftpflichtigen gleichstellte. Zum vorherein keine Probleme aufwerfen dürfte die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, die zur Ergänzung der SUVA-Leistungen abgeschlossen wurde (komplementäre Leistungen).

Dr. Fischer macht darauf aufmerksam, dass die Leistungen der SUVA eigentlich Naturalleistungen darstellen. Nicht der Versicherte, sondern die SUVA tritt als Schuldnerin der Spitäler und behandelnden Aerzte auf.

Prof. Maurer weist in Anknüpfung an den Vorredner darauf hin, dass logisch bei Naturalleistungen Subrogation der SUVA in gar nicht bestehende Ansprüche des Versicherten gegenüber einem Dritthaftpflichtigen eigentlich nicht möglich ist. Gleich würde es sich auch bei der IV für von ihr getroffene Eingliederungsmassnahmen verhalten, deren Rechtsnatur als Naturalleistungen einen Forderungsübergang (Subrogation) begrifflich ebenfalls ausschliesst. Zur Begründung der in der Praxis üblichen Subrogation müsse man sich der Fiktion bedienen, dass die SUVA nur vorübergehend als Schuldnerin der zur Diskussion stehenden Forderungen (Arztrechnungen, Spitalrechnungen) auftrete.

Fürsprecher Tännler ist die Argumentation des Bundesgerichts im Urteil Fux unbegreiflich. Dies gilt um so mehr, als sich heute jedermann über das stetige Ansteigen der Heilungskosten, besonders der Spitalkosten empört. Nun sind wir in der paradoxen Situation, dass ein Patient angesichts des Urteils Fux ein Interesse hat an einer möglichst hohen Spital- oder Arztrechnung. Der Geschädigte lässt sich in grosszügiger Weise aufwendige Badekuren usw. verschreiben, wogegen die Versicherer angesichts des in der Privatversicherung fehlenden Rechts einer Kontrolle bei Ueberarztung kaum einzuschreiten vermögen. Die vom Bundesgericht sanktionierte

Kumulation von Haftpflicht- und Unfalleistungen erlaubt es dem Patienten, die Situation so für sich auszunützen, dass er für die Heilungskosten auch noch die Leistung des Unfallversicherers ein-kassiert und in den eigenen Sack steckt, nachdem die Rechnungen schon vom Haftpflichtversicherer bezahlt worden sind. Das würde zu einer unnötigen und unerwünschten Steigerung der Heilungskosten und einer weiteren Kostenexplosion führen.

Prof. Maurer verneint auf Anfrage von Dr. Baumann, dass der Fall Fux einen Sozialfall dargestellt habe.

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, 8. Juli 1975, voraussicht-lich im Hotel Schweizerhof, Bern, um 9.00 Uhr statt.

Die Protokollführer:

Dr. M. Kuhn

Dr. O. H. Müller